

# ABEL

RECHTSANWÄLTE

STUBENRING 18  
A - 1010 WIEN

MAG. NORBERT ABEL  
(ZUGELASSEN AUCH IN DEUTSCHLAND)  
MAG. JOHANNA ABEL-WINKLER

RECHTSANWALTSANWÄRTER:  
MMAG. MATTHIAS PRIOR  
MAG. JAKOB WÖRAN

TEL. +43 1 533 5272  
FAX. +43 1 533 5272 - 15  
MAIL. office@abel-abel.at  
WEB. www.abel-abel.at

Einlaufstelle des Landesgerichtes Klagenfurt	
Eingel.	19. JUNI 2015 .....Uhr
.....föhr.....	Halbschr. ....Bell. ....Akt

## Landesgericht Klagenfurt

Josef Wolfgang Dobernigstraße 2  
9020 Klagenfurt am Wörthersee

Wien, am 19.06.2015

1/15, NA/RL

Antragstellerin:

**Kärntner Landes- und  
Hypothekenbank-Holding  
(Kärntner Landesholding)**

Völkermarkter Ring 21-23  
9020 Klagenfurt am Wörthersee

vertreten durch:

**Abel & Abel Rechtsanwälte GmbH**

Stubenring 18  
1010 Wien

Vollmacht und Zustellvollmacht gem. § 8 RAO erteilt.

Gemäß § 19a RAO befreit der Rechtsvertreter sämtliche Kosten zu seinen Händen.

## ANTRAG AUF EINLEITUNG EINES REORGANISATIONSVERFAHRENS

2-fach  
7 Beilagen

ABEL & ABEL Rechtsanwälte GmbH  
Handelsgericht Wien  
FN: 273734a  
UID: ATU 62 235 334

ERSTE BANK AG  
Kto. 10 259 600  
Btz. 20111  
Bic. GIBAAT33  
Inas. AT 68 2011 1000 1025 9600

BKS BANK AG  
Kto. 140 122 726  
Btz. 17000  
Bic. BFKKAT2K  
Inas. AT 37 1700 0001 4012 2726

UNICREDIT BANK AUSTRIA AG  
Kto. 100 0335 9329  
Btz. 12000  
Bic. BKAUAT33  
Inas. AT 54 1200 0100 0335 9329

In umseits rubrizierter Rechtssache hat die Antragstellerin der Abel & Abel Rechtsanwälte GmbH Auftrag und Vollmacht erteilt.

## I. Zur Zuständigkeit gemäß § 3 URG:

Für ein Reorganisationsverfahren ist der Gerichtshof 1. Instanz zuständig, in dessen Sprengel das **Unternehmen betrieben** wird. Die Antragstellerin betreibt ihr Unternehmen mit Sitz in 9020 Klagenfurt am Wörthersee, Völkermarkter Ring 21-23. Das angerufene Gericht ist daher für den Antrag zuständig.

Bescheinigungsmittel: Firmenbuchauszug vom 23.04.2015, Beilage ./A

## II. Zur Antragstellerin:

Die **Antragstellerin** wurde **durch Gesetz (LGBI 37/91 (K-LHG)) gegründet**. Sie ist eine juristische Person sui generis. Geschäftszweig ist der Erwerb, das Halten, das Verwalten sowie das Veräußern von Vermögen. Die Antragstellerin wird durch den Vorstand Mag. Ulrich Zafoschnig, geb. 12.11.1966 und Mag. Johann Schönegger, geb. 27.01.1955, vertreten. Der Vorstand vertritt mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder einem Prokuristen.

Bescheinigungsmittel: Firmenbuchauszug vom 23.04.2015, Beilage ./A

Zur Geschichte der Antragstellerin ist wie folgt auszuführen:

Mit Beschluss des Landtages von Kärnten vom 17.02.1894 wurde vom Land Kärnten die Landes- und Hypothekenbank in Kärnten gegründet und eingerichtet. Die Kärntner Landes- und Hypothekenbank hat ihr gesamtes bankgeschäftliches Unternehmen als Gesamtsache zum 31.12.1990 in eine Aktiengesellschaft eingebracht und blieb deren alleiniger Aktionär. Die Kärntner Landes- und Hypothekenbank blieb gemäß § 6 Abs 1 K-LHG bestehen und führt ab dem Zeitpunkt der Eintragung der Aktiengesellschaft in das Firmenbuch die Bezeichnung, wie sie nunmehr im Rubrum ausgewiesen ist.

### **III. Erklärung gemäß § 4 Abs 1 URG:**

Die Antragstellerin **erklärt ausdrücklich** und dies unter Hinweise auf die unter einem vorgelegte testierte Bilanz des Jahres 2014, dass sie **nicht insolvent** ist. Das Eigenkapital beträgt rund € 500 Mio. Das EGT im Jahr 2014 beläuft sich auf rund +€ 5,5 Mio.

Des Weiteren erklärt die Antragstellerin ausdrücklich, dass das Unternehmen der Reorganisation bedarf.

Bescheinigungsmittel: Bilanz vom 31.12.2014, Beilage /B

### **IV. Darstellung des Reorganisationsbedarfes:**

Die Antragstellerin sowie die HETA Asset Resolution AG („HETA“) sind aus der Kärntner Landes- und Hypothekenbank entstanden. Nach § 92 Abs 9 BWG (§ 8a Abs 10 KWG) und § 4 des Kärntner Landesholding-Gesetzes („K-LHG“) haftet die Antragstellerin als Ausfallsbürge gemäß § 1356 ABGB für alle gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der im Gesetz genannten Aktiengesellschaft. Die Aktiengesellschaft ist die Hypo Alpe-Adria- Bank International AG, Gesamtrechtsnachfolger im Sinne der Gesetzesbestimmung die HETA.

Auch wenn die Ausfallsbürgschaft auf Gesetz und nicht auf Vertrag beruht, sind aufgrund der ausdrücklichen Zitierung des § 1356 ABGB die Bürgschaftsregeln des Zivilrechtes heranzuziehen. Dementsprechend ist die gesetzlich geregelte Haftung eine Ausfallsbürgschaft und unterliegt dem Grundsatz der Akzessorietät. Die Verpflichtung des Bürgen ist abhängig vom Bestand der Hauptschuld. Bislang hat die Hauptschuldnerin, die HETA, alle fälligen Verbindlichkeiten bezahlt. Durch das BaSAG (Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken) wurde über § 162 Abs 6 ausdrücklich angeordnet, dass das Gesetz auf die HETA als Abbaueinheit gemäß § 2 GSA anwendbar ist. Aufgrund § 50 Abs 1 BaSAG kann die FMA bei Vorliegen der Abwicklungsvoraussetzungen alle zur Errei-

chung der Abwicklungsziele erforderlichen Maßnahmen anordnen. Mit Mandatsbescheid vom 01.03.2015 hat die FMA angeordnet, dass die **Fälligkeiten** sämtlicher von der HETA ausgegebenen Schuldtitel bis zum Ablauf des 31.05.2016 aufgeschoben werden.

Zuvor trat mit 01.08.2014 das „HBInt-Sondergesetz – BGBl I Nr. 51/2014 – in Kraft. Zweck dieses Gesetzes war insbesondere die Errichtung einer Abbaueinheit für die Hypo Alpe-Adria-Bank International AG (HBInt). Einer der 6 Artikeln des genannten Gesetzes beinhaltet das Bundesgesetz über Sanierungsmaßnahmen für die HBInt, das Hypo Alpe-Adria Sanierungsgesetz (HaaSanG). Mit diesem Gesetz wurde die Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) ermächtigt, durch Verordnung das Erlöschen von Gesellschafterverbindlichkeiten bzw. Nachrangverbindlichkeiten anzuordnen. Am 07.08.2014 wurde eine solche HaaSanV kundgemacht und trat am selben Tag in Kraft. Dieser Schuldenschnitt wird ebenso von Gläubigern der HETA bekämpft. Die mit dem Schuldenschnitt zusammenhängenden Rechtsfragen werden vom Verfassungsgerichtshof geprüft.

Bescheinigungsmittel: Mandatsbescheid in Kopie, **Beilage ./C**

Gleichzeitig hat der Eigentümer der HETA, die Republik Österreich, kundgetan, dass keine weiteren Gelder eigentümerseitig zur Befriedigung von Gläubigern zur Verfügung gestellt werden. Schon vor dem 01.03.2015 wurde die Antragstellerin von einigen Gläubigern beim Landesgericht Klagenfurt auf Feststellung/Zahlung geklagt. Derzeit sind 27 Verfahren mit einem Punktum von rund € 650 Mio. anhängig.

Bescheinigungsmittel: Liste der anhängigen Verfahren, **Beilage ./D**

Musterklagebeantwortung, **Beilage ./E**

Mit diesen Klagen sind enorme Kosten sowohl für die Kläger wie auch für die Antragstellerin verbunden. Rechtsgrund der Klagen ist aber in allen Fällen die gesetzliche Ausfallbürgschaft. Nunmehr hat die Bayrische Landesbank Anstalt des öffentlichen Rechts zu GZ 49 Cg 18/15k, des LG Klagenfurt eine Klage über rund € 2,5 Mrd. gegen die Antragstellerin aus den oben geschilderten Sachverhalten und Rechtsgründen eingebracht. Diese

Forderung wird von der Antragstellerin ebenso bestritten wie die schon bis dato anhängig gemachten Klagen.

Bescheinigungsmittel: beizuschaffender Akt 49 Cg 18/15k des LG Klagenfurt

Nachdem laut Medienberichten angeblich noch rund € 11 Mrd. an Forderungen gegen HETA offen sind, besteht das Risiko, dass noch weitere rund € 10,3 Mrd. gegen die Antragstellerin eingeklagt werden und das gesamte Klagsvolumen unabhängig von den schwankenden politischen Zahlungszu- und absagen, sohin rund € 13,6 Mrd. umfassen wird.

Bescheinigungsmittel: Artikel Handelsblatt vom 31.05.2015, **Beilage ./F**

Die Antragstellerin weist in der testierten Bilanz zum 31.12.2014 Aktiva in Höhe von € 556.666.734,44 aus. Das Eigenkapital beträgt € 538.566.229,51. Das EGT im Jahr 2014 beläuft sich auf € 5.585.216,99.

Bescheinigungsmittel: Bilanz zum 31.12.2014, Beilage ./B

Die Antragstellerin geht davon aus, dass sämtliche Gerichtsverfahren positiv zu ihren Gunsten abgeschlossen werden. Die dadurch entstehenden Kosten (insbesondere allenfalls anfallende Pauschalgebühren in Rechtsmittelverfahren) nehmen aber existenzbedrohende Ausmaße an. Der Zeitaufwand für die Führungsorgane des Unternehmens nimmt Dimensionen an, die keine Zeit für die laufende Tätigkeit übrig lässt. Daher können zurzeit auch keine konzeptiven Tätigkeiten entfaltet werden. Hinzu kommt, dass die Antragstellerin infolge der Übertragung der Erfüllung öffentlich rechtlicher Aufgaben vom Land Kärnten jedenfalls auf Teile des Vermögens nicht greifen kann, ebenso wie die Kläger.

Von Seiten der Hauptschuldnerin konnte der Antragstellerin **keine Liste der Gläubiger** übergeben werden. Die FMA hat bekanntgegeben, dass sie mit Gläubigern nicht verhandeln wird und daher auch kein Interesse besteht, die Gläubiger der HETA namentlich zu kennen. Aus den oben angeführten Umständen ergibt sich jedoch, dass schon aus Kosten-

gründen (auch für die betroffenen Gläubiger!) die Personifizierung der Gläubiger von entscheidender Bedeutung ist, um mit diesen auch in deren Interesse einen tragfähigen Reorganisationsplan zu entwerfen.

Bescheinigungsmittel: Kurier-Online 11.03.2015, 13:51 Uhr, **Beilage** ./G

## **V. Reorganisationsprüfer:**

Im Hinblick auf die Ausführungen zu IV. verzichtet die Antragstellerin auf Anhörung des Gerichtes gemäß § 5 Abs. 1 URG. Unter Hinweis auf die oben dargelegten Umstände erscheint es der Antragstellerin nicht angebracht, Vorschläge zur Bestellung der Person des Reorganisationsprüfers zu unterbreiten. Das Gericht wird lediglich ersucht, eine Person auszuwählen, die weder in naher Beziehung zum Bundesland Kärnten noch zur Republik Österreich steht, sondern einen so hohen Grad an persönlicher Unabhängigkeit aufweist, dass es mit den derzeit noch nicht bekannten Gläubigern auf einer entsprechenden Vertrauensbasis zur Entwicklung eines Reorganisationsplanes kommen kann.

## **VI. Reorganisationsplan:**

Die Antragstellerin ist derzeit mit der Ausarbeitung des Reorganisationsplans befasst. Die Grundzüge des dem Gericht gemäß § 5 Abs 2 URG binnen 60 Tagen vorzulegenden Reorganisationsplanes stellen sich wie folgt dar:

Der in den Reorganisationsplans einbezogene Personenkreis (§ 7 URG) umfasst jene potenziellen Gläubiger, die sich auf eine Gläubigerstellung gegenüber der Antragstellerin aus der gesetzlichen Ausfallsbürgschaftsthematik für Verbindlichkeiten der nunmehr als HETA Asset Resolution AG firmierenden ehemaligen Hypo Alpe-Adria-Bank International AG stützen sowie die Bayrische Landesbank Anstalt des öffentlichen Rechts.

Unabhängig vom Reorganisationsplan werden die potenziellen Haftungsgläubiger ersucht, unter Verwendung des als Download von der Homepage der anwaltlichen Vertretung konzipierten Formulars den potenziellen Haftungsanspruch mit gleichzeitiger Dokumentation

zum Stichtag 30.06.2015 bis spätestens 31.07.2015 an die ausgewiesene Vertretung zu übermitteln. Die Übermittlung erfolgt beiderseits **unpräjudiziell hinsichtlich der Sach- und Rechtslage** und hat zum Ziel, für die Antragstellerin, aber auch für die potenziellen Haftungsgläubiger diese namentlich zu erfassen und das theoretische Haftungsbbligo präzise festzustellen.

In dem Reorganisationsplan wird dem einbezogenen Personenkreis vorgeschlagen, sich selbst in einer Struktur zu organisieren, die eine kostenoptimale Verhandlungsführung mit der Antragstellerin ermöglicht, sofern sich der einbezogene Personenkreis nicht schon bis zum Vorliegen des Reorganisationsplans entsprechend organisiert hat.

Der Reorganisationsplan wird dem einbezogenen Personenkreis (§ 7 URG) zusichern, dass es sowohl formell wie auch materiell zu einer Gleichbehandlung der potenziellen Haftungsgläubigern kommt, um insbesondere den aus dem Wettlauf mit der Zeit resultierenden Kostenaufwand nicht entstehen zu lassen.

Die Antragstellerin wird bis zum 31.07.2015 unpräjudiziell einen Status erstellen, in welchem alle verwertbaren Vermögenswerte angeführt sind.

Schließlich wird im Reorganisationsplan mit dem einbezogenen Personenkreis festzulegen sein, ob und wenn ja in welcher Höhe eine angemessene Abgeltung für die potenzielle Haftung aus den zitierten gesetzlichen Bestimmungen unter Berücksichtigung aller Risiko- und Wertfaktoren festgelegt werden kann.

Die Antragstellerin wird die international tätige Investmentbank Lazard mit der Begleitung und Betreuung gemeinsam mit den eingeschalteten Rechtsanwälten betraut. Diese wird an der Ausarbeitung des Reorganisationsplanes entsprechend mitwirken.

## **VII. Antrag:**

Aus den oben dargelegten Gründen stellt daher die Antragstellerin den

### **ANTRAG,**

auf Einleitung eines Reorganisationsverfahrens.

Kärntner Landes- und  
Hypothekenbank-Holding  
(Kärntner Landesholding)